



FlugmodellSportclub Johannisthal e.V.

Satzung des FMSC Johannisthal e.V.

aktualisiert am 14.02. 2015

§1 Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FlugmodellSportclub Johannisthal e.V.“ kurz „FMSC Johthal e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Johannisthal. Er ist bei dem zuständigen Gericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Berlin und/oder in Brandenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Eine Aufgabe ist die Förderung des Modellflugsportes unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen und gewerkschaftlichen Betätigung.
- (2) Die Aufgaben des Vereins bestehen insbesondere darin:
 - a) den FlugmodellSport zu fördern und mit allen interessierten Modellsportlern gemeinsam Sport zu betreiben
 - b) Schülern und Jugendlichen die Grundlagen des Modellsportes im handwerklichen und fliegerischen Sinne zu vermitteln und Ihnen damit eine attraktive, aktive Freizeitgestaltung zu ermöglichen
 - c) den Erfahrungsaustausch und Sportfreundschaften durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen zu entwickeln und zu pflegen
 - d) die Erhaltung und Pflege der genutzten Werkstätten und Sportanlagen
 - e) im Territorium einen Beitrag zur Traditionspflege auf dem Gebiet des gesamten Flugsportes zu leisten.



- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel wird auf der Jahreshauptversammlung spezifiziert und beschlossen. Auslagenerstattungen und Aufwandsentschädigungen für Leistungen die ausschließlich dem Verein zugute kommen, sind statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle durch den Verein erworbenen oder durch Pacht und Miete erworbenen festen und beweglichen Anlagevermögen berechtigen zum Erheben von Gebühren.
- (5) Der Verein erklärt seine Mitgliedschaft in dem entsprechenden Landesverband.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der die bestehende Satzung anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- (2) Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Es besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft.

§4 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Es werden monatliche Beiträge erhoben, die halbjährlich und im Voraus zu zahlen sind. Die Höhe des Beitrages ist variabel und wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt und bestätigt.
- (3) Fördermitglieder zahlen entsprechend §4 (2) ihren Beitrag, halbjährlich oder jährlich.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Die Aufnahmegebühr wird bei Austritt, Streichung oder Ausschluß aus dem Verein nicht zurückbezahlt.



§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zur Ausübung des Flugmodellbaues und Flugmodellsportes zu nutzen, sowie an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben die geltenden Bestimmungen einzuhalten und sind verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines entsprechend §2 zu leisten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht an der Wahl des Vorstandes teilzunehmen und selbst gewählt zu werden.
- (5) Die Mitglieder können Vorschläge zur Arbeit des Vereins beim Vorstand oder auf der Jahreshauptversammlung einbringen und eine Entscheidung darüber verlangen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Streichung, Ausschluß und Tod.

- (1) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austritt muß schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- (2) Die Streichung erfolgt bei Inaktivität. Diese liegt vor, wenn Beiträge nicht bezahlt wurden und das Mitglied über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht am Vereinsleben teilgenommen hat, ohne darüber dem Vorstand eine Erklärung abzugeben. Die Streichung erfolgt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden und ist vom Vorstand mehrheitlich zu bestätigen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat ein vierzehntägiges Einspruchsrecht. Bei Einspruch entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung der Mitglieder des Kontrollorgans mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (3) Der Ausschluß kann bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung oder schweren Verletzungen bestehender Bestimmungen erfolgen. Der Ausschluß erfolgt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden und ist vom Vorstand mehrheitlich zu bestätigen. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat ein vierzehntägiges Einspruchsrecht. Bei Einspruch entscheidet



der Vorstand unter Einbeziehung der Mitglieder des Kontrollorgans mit einfacher Mehrheit endgültig.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1- die Jahreshauptversammlung,
- 2- der Vorstand,
- 3- das Kontrollorgan.

§8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wählt in direkter Wahl die Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollorgans für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Jahreshauptversammlung beschließt:
 - a) die Satzung und Änderungen der Satzung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
 - b) die Finanzrichtlinien und die Beitragsordnung für das Geschäftsjahr mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
 - c) den Ausschluß von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder

Bei (2) und (3) werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt

- (4) Die Jahreshauptversammlung regelt die Unstimmigkeiten in der Auslegung der Satzung.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wird jährlich für das erste Quartal des Kalenderjahres vom Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vorher allen Mitglieder schriftlich zuzustellen.
- (6) Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand muß:
 - a) einen Bericht zur Tätigkeit des Vorstandes vorlegen,
 - b) einen Bericht zu sportlichen und anderen Ergebnissen vorlegen,
 - c) einen Finanzbericht vorlegen.



Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorsitzenden.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart

1- Der Modellflugreferent und der technische Leiter bilden den erweiterten Vorstand ohne Unterschriftsberechtigung.

(2) Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, er löst folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und schriftliche Einberufung von Mitgliederversammlungen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern,
- b) Ausführung und Durchsetzung von Beschlüssen,
- c) Erledigung aller laufenden Kassengeschäfte, des anfallenden Schriftverkehrs und der Protokollführung,
- d) Erstellung des Jahresberichtes und des Haushaltsplanes,
- e) Erstellung der kurz- und mittelfristigen Perspektivplanung,
- f) Verwaltung des gesamten Eigentums des Vereins.

(3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(4) Der Verein wird nach innen und außen durch den 1. Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26(2) des BGB vertreten.

(5) Der Kassenwart verwaltet das finanzielle Eigentum des Vereins. Er führt das Vereinskonto bei einem Berliner Geldinstitut. Der Kassenwart führt über alle Finanzbewegungen des Vereins Buch und ist jederzeit in der Lage dem Vorstand und dem Kontrollorgan Rechenschaft zu legen.

(6) Ein vom Vorstand eingesetzter Schriftführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll an. In diesem Protokoll müssen enthalten sein:

- a) Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung,
- b) Anzahl der anwesenden, der entschuldigt fehlenden und der unentschuldigt fehlenden Vereinsmitglieder



- c) Namen von erschienen Gästen
 - d) Zu jedem Tagesordnungspunkt (TOP) eine verständliche Kurzinformation zum Inhalt und Ergebnis des TOP, sowie Abstimmungsergebnisse zum TOP
 - e) Die Unterschriften des Schriftführers und des Vorsitzenden des Vereins
- (7) Der Jugendleiter sichert die demokratische Grundlage der Jugendarbeit im Verein. Seine Arbeitsgrundlage ist die Satzung.

§10 Das Kontrollorgan

- (1) Das Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- (2) Das Kontrollorgan prüft nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungsführung und alle Beleg und teilt das Ergebnis der Jahreshauptversammlung mit.
- (3) Das Kontrollorgan empfiehlt der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Rechnungsführung und der Kassengeschäfte. Bei der Feststellung von Unkorrektheiten ist die Empfehlung zur Entlastung zu verweigern.
- (4) Das Kontrollorgan ist berechtigt jederzeit die Einhaltung der Satzung und die Kassenführung zu prüfen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn dreiviertel der erschienenen Mitglieder dieses auf der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliedervollversammlung beschließen. Es werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt.
- (2) Für die Abwicklung der vermögensrechtlichen Verhandlungen bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist der Vorstand oder ein zu benennender Liquidator verantwortlich. Bei Auflösung des Vereins oder des steuerbegünstigten Zweck gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt dem Landessportbund Berlin e.V. /Fachverband Luftfahrtverband Berlin zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.



§12 Schlußbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen unberührt.

(2) Die vorstehende Satzung wurde am 24.04.1990 errichtet und am 05.02.1991 neu gefaßt.

(3) Satzungsänderungen wurden durchgeführt:

- a) am 21.01.1993
- b) am 07.02.1995
- c) am 22.01.2000
- d) am 16.09.2000
- e) am 22.01.2005
- f) am 02.02.2013
- g) am 14.02.2015

(4) Die Satzung ist ab sofort gültig.

- Der Vorstand -